

Wohngeld – wer hat Anspruch darauf?

Zweck des Wohngeldes

Das Wohngeld soll angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich sichern. Einzelpersonen und Familien sollen sich Wohnungen der mittleren Preisklasse leisten können.

Wohngeld wird als Mietzuschuss für Mietwohnungen und als Lastenzuschuss für Haus- oder Wohnungseigentum gewährt.

Höhe des Wohngeldes

Die Höhe richtet sich nach

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und
- dem Gesamteinkommen.

Anspruch auf Wohngeld

Der Antragsteller muss Mieter oder Eigentümer des Wohnraums sein, für den er Wohngeld beantragt, und diesen auch selbst nutzen. Da es sich bei Wohngeld nur um einen Zuschuss handelt, muss ein gewisses Einkommen vorhanden sein, um den Lebensunterhalt decken zu können.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Grundsicherung und andere Transferleistungen, bei denen die Kosten für das Wohnen bereits berücksichtigt wurden.

Studierende und Auszubildende in der ersten Ausbildung, die allein wohnen, haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn ihnen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III (BAB) zustehen.

Voraussetzung für den Bezug von Wohngeld ist die Antragstellung.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zur Beantragung von Wohngeld.